

(§ 93 Abs 1 erster Satz [erster Fall], § 111 Abs 1 zweiter Satz] StPO) „oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden“ (§ 93 Abs 2 erster Satz [zweiter Fall]; § 109 Z 1 lit b] StPO).

- ▶ Nur, wo „Begründung der Verfügungsmacht“ durch – freiwillige oder unfreiwillige –⁹⁵ Herausgabe, Abnahme (§ 93 Abs 2 erster Satz [erster Fall] StPO) – „erforderlichenfalls auch mittels Durchsuchung“ (§ 117 Z 2–4 StPO) – oder „durch eine gerichtliche Entscheidung“ (§ 93 Abs 2 erster Satz [zweiter Fall] StPO) „nicht möglich [ist]“, besteht nach Maßgabe von § 93 Abs 2 zweiter Satz StPO eine durch „Beugemittel“ erzwingbare „Pflicht“, „die Sicherstellung [...] zu ermöglichen“. Diese „Pflicht“ betrifft aber nicht „jedermann“, vielmehr nur Personen, die „nicht selbst der Straftat verdächtig oder von der Pflicht zur Aussage gesetzlich befreit“ oder zur „Verweigerung der Aussage berechtigt“ sind, oder hinsichtlich derer kein „Verbot der Vernehmung als Zeuge“ besteht. „Beamte (§ 74 Abs 1 Z 4 bis 4c StGB)“ kann „über Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen“, diese „Pflicht“ nur treffen, „soweit sie [...] von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden“ (§ 155 Abs 1 Z 2 StPO).

- ▶ „Verpflichtungen“ der Organe des staatlichen Hoheitsvollzugs, „Gegenstände oder Vermögenswerte, die sichergestellt werden sollen, [...] herauszugeben oder die Sicherstellung auf andere Weise zu ermöglichen“ oder „[Zugang zu] auf Datenträgern gespeicherte[n] Informationen [...] zu gewähren“, ergeben sich aus § 111 Abs 1 und 2 StPO nicht. Stattdessen greifen § 76 Abs 1 und 2 StPO.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: eckart.ratz@univie.ac.at

⁹⁵ Vgl auch Kollmann/Moser, LiK § 121 Rz 16f, Tauschmann in Schmölzer/Mühlbacher, StPO² § 121 Rz 13ff; grundlegend bereits Bauer, Ausgewählte beweissichernde Zwangsmittel in der neuen StPO, ÖJZ 2008, 754 (760).

Kurzbeitrag

ZVN 2023: Videoverhandlung im Zivilprozess



Univ.-Prof. Dr. MARTIN SPITZER ist Universitätsprofessor am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.
Univ.-Ass. Dr. ALEXANDER WILFINGER ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

Zivilverfahrensrecht

§§ 132 a, 134, 258, 277, 460 ZPO; § 3 1. COVID-19-JuBG

ÖJZ 2023/99

Vor wenigen Tagen wurde die Regierungsvorlage für eine ZVN 2023 beschlossen, mit der sich die „Videoverhandlung“ dauerhaft im Zivilverfahren etablieren soll. Innovation wird dabei nicht um jeden Preis angestrebt, sondern mit Rücksicht auf die betroffenen Interessen behutsam vorangetrieben. Der Beitrag stellt das zivilprozessuale Konzept vor.

A. Ausgangspunkt

Dass Zivilprozesse mitunter online stattfinden, ist mittlerweile alltäglich. Beweisrechtlich ist die Praktikabilität von Videokonferenzen national (§ 277 ZPO) wie international längst anerkannt (Art 12 Abs 4, Art 20 EuBVO), digitale Einvernahmen sind nicht nur unkomplizierter, sondern auch unmittelbarer als der alternative Rechtshilfegeweg.¹ Während die digitale Komponente dabei so klein wie möglich gehalten wird – § 277-ZPO-Konferenzen beschränken sich auf einzelne Einvernahmen und können nur von Gerichtsgebäude zu Gerichtsgebäude mit technischer Ausrüstung des Gerichts in einem eigenen Justiz-Zoom-Kreis statt-

finden² –, mussten traditionelle Vorbehalte gegenüber weitergehenden Verlagerungen ins Internet mit Corona einem Krisen-Pragmatismus weichen. Mangels Widerspruchs der Parteien konnte das Gericht seit März 2020 die gesamte Verhandlung durch Einsatz geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung abhalten, und zwar auch außerhalb des Justiz-Zoom-Kreises, man sollte ja zu Hause bleiben.³

§ 3 1. COVID-19-JuBG bewährte und mauserte sich bald von der Notfalllösung zum Standardwerkzeug. Dennoch scheiterte der erste Versuch einer Übernahme ins Dauerrecht im Zuge einer ZVN 2021, weil die öffentliche Diskussion – angesichts des beweisrechtlich zurückhaltenden Entwurfs überzogene – Unmittelbarkeitsbedenken anmeldete.⁴ Die letzte von mehreren Verlängerungen der Corona-Sonderregel endete dann mit Juni 2023, sodass sich Gerichte und Parteien derzeit in einer bemerkenswerten Situation befinden: Überall wird digitalisiert, seit Jahren wird erfolgreich videoverhandelt, dennoch bleibt im Moment nur die verhältnismäßig biedere Gericht-zu-Gericht-Beweisaufnahme nach § 277 ZPO.

Es handelt sich freilich um eine bloße Sedisvakanz, denn kurz nach Ostern 2023 ist auch die Videoverhandlung wiederauferstanden. Das BMJ hat einen weiteren Anlauf unternommen, der sich

¹ Vgl ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85f.

² Siehe zur Vorgängerbestimmung § 91 a GOG ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 21.

³ Näher Scholz-Berger/Schumann, Die Videokonferenz als Krisenlösung für das Zivilverfahren, ecolex 2020, 469; Spitzer in Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht § 277 ZPO Rz 5 ff.

⁴ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 1.

schon ausweislich seines Titels als Entwurf versteht, „mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsge-
setz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exeku-
tionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wer-
den“. Es geht also um die Einführung der Videoverhandlung quer
über Verfahrensarten und Verfahrensgesetze, die bereits die erste
Hürde genommen und es vor wenigen Tagen im Wesentlichen
unverändert zur Regierungsvorlage geschafft hat.⁵ Die zivilprozes-
sualen Neuerungen sollen hier vorgestellt werden.

B. § 132a ZPO

1. Amtswegigkeit und Parteiwille

Sedes materiae ist der neue § 132a ZPO-RV,⁶ der im Grundsatz
auf dem bekannten Corona-Modell aufbaut.⁷ Die Abhaltung einer
Videotagsatzung steht im Ermessen des Gerichts, die Parteien
können die Vorgangsweise lediglich anregen. Dabei hat das Ge-
richt neben der Verfahrensökonomie die „technischen Vorausset-
zungen“ ins Kalkül zu ziehen, wovon die eigenen Möglichkeiten
sinnvollerweise ebenso erfasst sind wie jene der Beteiligten,⁸ zumal
Videoverhandlungen mit Ausnahme des Eheverfahrens (§ 460
Z 1a ZPO-RV) nicht von anwaltlicher Vertretung abhängen.

Im Lichte dessen ist es konsequent, dass eine Videotagsatzung
weiterhin nicht gegen den Willen der Parteien stattfinden darf

⁵ Zum aktuellen Stand s <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2093?selectedStage=100> (Stand 20. 6. 2023). Fast zeitgleich wurde in Deutschland ein Regierungsentwurf zu einem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vorgelegt, der inhaltlich deutlich weiter geht als sein österreichisches Pendant; s <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html> (Stand 20. 6. 2023).

⁶ § 132a. (1) Das Gericht kann eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit von Parteien, ihren Vertretern und sonst der Verhandlung beizuziehenden Personen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 Gutachten von gerichtlich bestellten Sachverständigen mündlich erstatten lassen oder erörtern und die Parteien und informierte Personen (§ 258 Abs 2) in der vorbereitenden Tagsatzung vernehmen. Voraussetzung ist, dass diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich ist, die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten, und nicht eine Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist dem angekündigten Vorgehen widerspricht oder die ausdrückliche Zustimmung der Parteien dazu vorliegt. Die Parteien können eine solche Vorgangsweise bei Gericht lediglich anregen. (2) Wird eine Tagsatzung nach Abs 1 durchgeführt und die mündliche Verhandlung in dieser geschlossen, so gilt das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzulegende Kostenverzeichnis als rechtzeitig vorgelegt, wenn es spätestens bis zum Ablauf des auf die mündliche Verhandlung folgenden Tages dem Gericht übermittelt wird; eine unvertretene Partei kann es überdies in der Tagsatzung mündlich zu Protokoll anbringen. Die Frist des § 54 Abs 1a beginnt diesfalls mit der Zustellung des Kostenverzeichnisses durch das Gericht an den Gegner. (3) Wollen die Parteien in einer Tagsatzung, die nach Abs 1 durchgeführt wird, einen Vergleich schließen, so hat das Gericht entweder den Text des Vergleichs den Parteien auf dem Bildschirm sichtbar zu machen oder den Vergleichstext deutlich vorzulesen beziehungsweise den auf einem Tonträger aufgenommenen Vergleichstext für alle deutlich hörbar abzuspielen. Der Wille der nicht persönlich anwesenden Parteien, diesen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, muss unter Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten klar und deutlich zum Ausdruck kommen; § 209 Abs 3 zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Abschluss eines prätorischen Vergleichs.

⁷ Der Richter selbst ist daher – schon zur Wahrung der Öffentlichkeit – weiterhin im Verhandlungssaal anwesend; s ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2f; näher Koller, Krise als Motor der Rechtsentwicklung im Zivilprozess- und Insolvenzrecht, JBl 2020, 539 (541 ff); Scholz-Berger, Prozessmaximen und Verfahrensgrundrechte in Zeiten von COVID-19, ZZPInt 24 (2019) 43. Demgegenüber erlaubt der dRegE auch eine „vollvirtuelle Videoverhandlung“, bei der die Öffentlichkeit auf anderen Wegen hergestellt werden soll (§ 16 dEGZPO-RegE).

⁸ Die Mat erwähnen diesen Aspekt nur für den Fall der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, wo natürlich besondere Vorsicht geboten ist; ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 4.

(§ 132a Abs 1 ZPO-RV: Widerspruchsrecht bzw Zustimmungserfordernis).⁹ Weigert sich eine Partei, wird die Videoverhandlung unzulässig und ist dementsprechend eine analoge Verhandlung durchzuführen. Die Weigerung führt also nicht zu einer – nach den Materialien grundsätzlich möglichen¹⁰ – Hybridtagsatzung, bei der nur die einverständlichen Personen „zugeschaltet“ werden, vielmehr stehen Videotagsatzungen insgesamt unter dem Vorbehalt des Parteiwillens. Umgekehrt wird sich die einmal erteilte Zustimmung auch nur auf das vom Gericht dargelegte Vorgehen beziehen.¹¹ Ändern sich maßgebende Parameter, sollte insofern erneut zumindest eine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt werden, was etwa in Fällen relevant sein kann, in denen die Gegenpartei statt der ursprünglich angekündigten Online-Teilnahme doch physisch erscheint. Ein vergleichbares Problem wird in Deutschland gerade explizit adressiert, weil den Parteien bei der derzeit vorgesehenen „Gestattung“ der Online-Teilnahme (§ 128a dZPO) persönliches Erscheinen freisteht,¹² was praktische Unsicherheiten und prozesstaktische Züge provozieren dürfte.¹³ Zukünftig soll neben der Gestattung daher auch eine „Anordnung“ der Videoverhandlung möglich sein, die die analoge Teilnahme ausschließt, dafür aber – im Unterschied zur Gestattung – von den Parteien beansprucht werden kann.¹⁴

2. Beweisaufnahmen

Das führt zur Beweisaufnahme als heikelstem Punkt der Reform, weil Videokonferenzen bekanntlich keinen so direkten Eindruck vom Gegenüber vermitteln wie persönliche Begegnungen. Die freie Beweiswürdigung lebt aber gerade davon, einen umfassenden und eben unmittelbaren Eindruck auch nonverbaler Signale würdigen zu können, was sich nicht erst bei feinsinnigen Überlegungen zu Mikroexpressionen zeigt.¹⁵ Es ist in Videokonferenzen nicht möglich, sich in die Augen zu schauen. Schaut man in die Kamera, schaut man den anderen nicht an, schaut man auf den Gesprächspartner, schaut man nicht in die Kamera. Das ist mittlerweile als ein Grund für ein Syndrom namens „Zoom Fatigue“ anerkannt,¹⁶ sodass bei aller Begeisterung für digitale Verfahren auch die neuesten Erkenntnisse über Unzulänglichkeiten solcher Verfahren nicht übersehen werden dürfen.

Die RV wählt wohl deshalb einen behutsamen Mittelweg: Beweisaufnahmen in Videotagsatzungen richten sich grundsätzlich nach § 277 ZPO und werden nur in einzelnen Fällen unabhängig von den dortigen Voraussetzungen zugelassen.¹⁷ Dazu gehört einerseits die in den ministeriellen Arbeitsgruppen und Diskussionsrunden als typischerweise eher unproblematisch empfundene Gutachtenserstattung oder -erörterung durch Sachverständige. Andererseits sollen die Parteien und informierte Personen (§ 258 Abs 2 ZPO) einvernommen werden dürfen, freilich nur in der vorbereitenden Tagsatzung (§ 258 Abs 1 Z 5 ZPO).

⁹ Beweiserhebungen nach § 277 ZPO sind nicht vom Parteiwillen abhängig.

¹⁰ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 2.

¹¹ Vgl ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 3: Das Gericht hat darzulegen, „ob es alle Parteien und deren Vertreter oder bloß einzelne von diesen mittels Videozuschaltung am Verfahren beteiligen möchte“.

¹² BT-Drucks 17/12418, 14.

¹³ Vgl dRegE 54.

¹⁴ § 128a Abs 2 Satz 2 und Abs 5 dZPO-RegE.

¹⁵ Vgl etwa Ekman/Friesen, Constants across cultures in the face and emotion, Journal of Personality and Social Psychology 17 (1971) 124.

¹⁶ Vgl Riedl, On the stress potential of videoconferencing: definition and root causes of Zoom fatigue, Electronic Markets 32 (2022) 153, link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12525-021-00501-3.pdf (Stand 20. 6. 2023).

¹⁷ Der dRegE kennt nach § 284 ZPO bei Beweisaufnahmen keine Einschränkungen mehr.

Die Einschränkung wirft Fragen auf: Warum soll die Zulässigkeit einer digitalen Beweisaufnahme davon abhängen, ob sie in der vorbereitenden Tagsatzung stattfindet oder nicht? Müsste die Überlegung nicht eher sein, ob sich ein bestimmtes Beweismittel für die Videotagsatzung eignet oder eben nicht? Der Hintergrund der Differenzierung dürfte im offenkundigen Bestreben liegen, die Tür zwar nicht allzu weit zu öffnen, aber die Rechtslage so zu gestalten, dass vorbereitende Tagsatzungen digital abgehalten werden können. Da § 258 ZPO die Einvernahme der Parteien aber explizit (soweit zweckmäßig) zum Inhalt vorbereitender Tagsatzungen erklärt und da das Anliegen der ZVN 2002, mit der die vorbereitende Tagsatzung eingeführt wurde, ebenso explizit die Aufwertung dieses Verfahrensabschnitts im Vergleich zur alten Beweisbeschluss-tagsatzung war,¹⁸ liefe ein Ausschluss der Parteienvernehmung diesem historischen Kernanliegen zuwider.

Dafür wird dann auch der Widerspruch zu einer späteren Einvernahme der Parteien in Kauf genommen, die nicht mehr ohne weiteres im Videoweg zulässig ist. Bei sinnvoller Handhabung der Videotagsatzung werden sich die daraus resultierenden Probleme zwar in Grenzen halten, ist doch primär an kurze Einvernahmen gedacht, um die Digitalisierung der vorbereitenden Tagsatzung nicht scheitern zu lassen. Dabei sollte es aber bleiben. Auch die vorbereitende Tagsatzung eignet sich nicht für längere und schwierigere Einvernahmen der Parteien per Videokonferenz, ebenso unglücklich wäre es, wenn eine Partei elektronisch, die andere – nach der vorbereitenden Tagsatzung – „live“ einvernommen würde.

Angesichts dessen wäre es überlegenswert, die Befragung der Parteien überhaupt auf das „Erstgespräch“ nach § 258 Abs 2 ZPO zu beschränken. Dazu passt einerseits, dass die Einvernahme der darin genannten informierten Vertreter – abseits § 277 ZPO – der einzige Fall zulässiger Video-Zeugeneinvernahmen ist. Andererseits wird diese Sicht durch die Lage im außerstreitigen Verfahren gestützt. Auch dort soll die Einvernahme der Partei nämlich zulässig sein, in Ermangelung einer vorbereitenden wird sie aber auf die erste Tagsatzung beschränkt (§ 31 Abs 6 AußStrG-RV), was einen Hang ins Arbiträre hätte, wenn die Materialien das Anliegen nicht erklären würden: *„Zumal es im Verfahren außer Streitsachen jedoch keine ‚vorbereitende Tagsatzung‘ gibt, beschränkt der Entwurf die Möglichkeit der Parteienvernehmung auf die erste Tagsatzung der jeweiligen außerstreitigen Verhandlung. Denn auch diese erste Tagsatzung wird in der gerichtlichen Praxis regelmäßig genutzt, um Vergleichsmöglichkeiten auszuloten. Dazu kann es nützlich sein, auch bei Bedarf eine (erste) Parteienvernehmung durchzuführen.“*¹⁹

Insgesamt sollten die Erwartungen an digitale Beweisaufnahmen umso niedriger gehalten werden, als eine Videokonferenz nach § 132a ZPO-RV nicht im kontrollierten Justizsetting des § 277 ZPO stattfindet. Für jede Verhandlung ist dementsprechend eine eigene Videokonferenz-Umgebung einzurichten, in die sich die betreffenden Personen dann mit ihrem eigenen Equipment und ihrer Internetverbindung einwählen (§ 85b GOG-RV), was zweifellos nicht die besten Voraussetzungen für gedeihliche Tagsatzungen sind. Wer die Praxis der Videoeinvernahme in Schiedsverfahren mit aller technischen Vorbereitung und Testläufen kennt, kann nur hoffen, dass die Parteien von Zivilprozessen ähnlich gut vorbereitet sein werden. Zu rechnen ist damit aber nicht, die sinnvolle Erweiterung der Erstreckungsmöglichkeit bei technischen Störungen (§ 134 Z 1 ZPO-RV)²⁰ sowie der realistische Hinweis der Materialien auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²¹ deuten vielmehr in die entgegengesetzte Richtung.

In einem anderen Punkt besteht hingegen die Sorge, dass die Vorbereitung vielleicht zu gut und intensiv ausfallen könnte: Beim

unkontrollierten Einwählen herrschen auch unkontrollierte Bedingungen. Man weiß schlicht nicht, ob jemand bei der Einvernahme unterstützt. In Corona-Videoverhandlungen konnte es schon passieren, dass sich der ebenfalls im Raum befindliche Ehegatte – durchaus wohlmeinend – in die Vernehmung eingeschaltet hat. Aber auch sinistere Varianten wären ohne weiteres vorstellbar, so dass entsprechende Kontrolle erforderlich ist.²² Diese Sorgen teilt das amerikanische Advisory Committee on Federal Rules of Civil Procedure: *„Safeguards must be adopted [...] that protect against influence by persons present with the witness.“*²³ In Schiedsverfahren wurde es etwa Usus, im Vorhinein klar über die zulässigen Bedingungen zu informieren und während der Einvernahme nach anderen Personen im Raum zumindest zu fragen oder den Raum sogar durch einen Kameraschwenk präsentieren zu lassen.

Beide Aspekte – die fehlende Unmittelbarkeit der Sinneseindrücke gepaart mit der Sorge, einzuvernehmende Personen könnten womöglich beeinflusst werden – wurden immer besonders prominent gegen die Videoverhandlung eingewendet. Insgesamt hat sich für Beweisaufnahmen ein erhebliches Misstrauen gegen eine Ausdehnung der bisher restriktiven Rechtslage gezeigt, und dieses Misstrauen ist im Grundsatz auch angebracht. Wird die RV Gesetz, empfiehlt es sich, bei der praktischen Handhabung an die Mahnung von *Kodek* vor einem routinemäßigen Einsatz dieser Technik ohne Vorliegen triftiger Gründe zu denken.²⁴ Es hängt vom konkreten Streit, von den Umständen der konkret einzuvernehmenden Person, von ihrer Bedeutung und von der Möglichkeit einer unmittelbaren Vernehmung ab, wie man zur Videoeinvernahme steht. Zu Recht besteht aber universelle Einigkeit darüber, dass, wenn es *„entscheidend auf die Glaubwürdigkeit der Beweisperson“* ankommt, *„das Gericht auf einer Vernehmung im Gerichtssaal bestehen [sollte] – erfahrungsgemäß sagt sich die Unwahrheit leichter in eine Kamera“*.²⁵ Das gilt auch in Zukunft.

C. Fazit

Jedenfalls versucht § 132a ZPO-RV den Spagat, das politisch Gewollte, das praktisch Hilfreiche und das prozessual Sinnvolle unter einen Hut zu bringen. Bei näherem Hinsehen ist die in Aussicht genommene Regel entsprechend zurückhaltend, ihre zwangsläufig offene Textierung verlagert die Verantwortung einer zweckmäßigen Handhabung weitgehend auf die Gerichte. Dabei zeigt die bewusste Ausblendung kritischerer Verfahrensabschnitte auch, dass nicht alles, was technisch möglich ist, rechtspolitisch gewollt werden muss. Der Gesetzgeber ist eben kein bloßer Passagier der Digitalisierung, sondern gestaltet sie.²⁶

¹⁸ Näher *Kodek* in *Fasching/Konecny*, ZPG³ § 258 ZPO Rz 2 ff.

¹⁹ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 7.

²⁰ Während der verhinderten Partei grundsätzlich ein „nicht wieder gut zu machende[r] Schaden“ drohen muss, soll bei technischen Störungen vor einer Videoverhandlung schon ein „prozessuale[r] Nachteil“ die Erstreckung rechtfertigen; näher ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 5.

²¹ ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 4.

²² *Fritsche* in *MüKo ZPO I* § 128 a Rz 14; *Huber/Giesecke*, KI im Zivilprozess, in *Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter*, Künstliche Intelligenz und Robotik (2020) § 19 Rz 11.

²³ www.law.cornell.edu/rules/frcp/rule_43 (Stand 20. 6. 2023).

²⁴ *Kodek*, *Der Zivilprozess und neue Formen der Informationstechnik*, ZZP 111 (2002) 445 (482).

²⁵ *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO²⁰ § 128 a Rz 7; s schon *dies*, *Der Zivilprozess und neue Formen der Informationstechnik*, ZZP 111 (2002) 413 (440).

²⁶ Eingehend zur Entwicklung in *Kürze Spitzer*, *Die Digitalisierung des Prozesses am Beispiel der Videoverhandlung*, in FS N.N. (in Druck).